

Fernabsatzrecht

Dario Sait

27. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendung des Fernabsatzrechts
 - Wann kommt das Fernabsatzrecht zur Anwendung?
 - Ausnahmeregelungen
- 2 Informationspflichten
 - Identität
 - Widerrufsbelehrung
- 3 Widerrufs- und Rückgaberecht
 - Widerruf
 - Rückgabe
 - Rechtsfolgen
- 4 Urteile
 - Produkttest
 - eBay

Geschichte des Fernabsatzrechts

- § 312b bis 312d BGB
- seit 01.01.2002 gültig
- Europäische Fernabsatzrichtlinie vom 20.05.1997
- vorher Fernabsatzgesetz

Drei Teilbereiche des Fernabsatzrechts

- 1 Anwendung
- 2 Informationspflichten des Dienstleisters
- 3 Widerruf und Rückgaberecht

Anwendungsbereiche

- Verträge, die von Verbrauchern mit Unternehmen über Telekommunikationsmittel geschlossen werden
- Telefon, Internet, ...
- Fernabsatzrecht gilt nicht bei B2B-Verträgen

Ausnahmeregelungen

- Fernunterricht
- Teilnutzung von Wohngebäuden
- Versicherungen und deren Vermittlung
- Grundstücksgeschäfte
- Lieferung von Lebensmitteln oder anderen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die von im Rahmen regelmäßiger Fahrten geliefert werden (Pizzaservice)
- zeitbestimmte Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung und Freizeitgestaltung
- unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen
- mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben

Identität

- gemäß § 312c Identität und eine ladungsfähige Adresse
- wesentliche Merkmale der Ware bzw. der Dienstleistung
- Hinweise auf Bestehen eines Widerrufs- und Rückgaberechts

Widerrufsbelehrung

- muss inklusive der Einzelheiten mitgeteilt werden
- in Textform, d. h. unveränderbar

Widerrufsbelehrung

- muss inklusive der Einzelheiten mitgeteilt werden
- in Textform, d. h. unveränderbar
- bei fehlender Widerrufsbelehrung kann der Unternehmer kostenpflichtig abgemahnt werden
- zweiwöchige Frist des Widerrufsrechts beginnt frühestens ab Ankunft der Ware beim Kunden, ansonsten beim Eintreffen der Widerrufsbelehrung ein Monat

Widerrufsrecht I

§ 312d Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

Widerrufsrecht II

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Einschränkungen

- Waren, die speziell angefertigt sind, auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet waren, schnell verderben konnten oder deren Verfalldatum überschritten worden wäre
- Audio- und Videoaufzeichnung und Software, sobald diese vom Kunden entsiegelt wurde
- Zeitschriften, Zeitungen, Illustrierte
- Wett- und Lotteriedienstleistungen
- Bei Versteigerungen nach §156 d. h. vom Abgabe von Geboten wird durch Zuschlag des Versteigerers geschlossen
- Frischwaren (Blumen)

Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

- Unternehmer beginnt mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist oder der Verbraucher veranlasst dies selbst
- viele Telekommunikationsanbieter führen ihre Neukunden in die Irre, indem sie bei einer Bestellung ein ankreuzbares Kästchen anbieten, bei dem steht, dass der Kunde der sofortigen Lieferung der Dienstleistung zustimmt

Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

- Unternehmer beginnt mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist oder der Verbraucher veranlasst dies selbst
- viele Telekommunikationsanbieter führen ihre Neukunden in die Irre, indem sie bei einer Bestellung ein ankreuzbares Kästchen anbieten, bei dem steht, dass der Kunde der sofortigen Lieferung der Dienstleistung zustimmt
 - Ergebnis: Verzicht auf Widerrufsrecht
 - Checkboxes werden allgemein als AGB gesehen und über die kann wahrscheinlich nicht der ausdrückliche Verzicht erreicht werden (Rechtssprechung noch offen)

Rückgabe

- Käufer muss nach § 355 BGB in Textform und fristgerecht eine Widerrufserklärung abgeben, wenn er das Recht wahrnehmen möchte
- Auch das Zurückschicken der Ware ohne Begründung reicht dafür aus

Rechtsfolgen

- Empfangene Leistungen sind zurückzugewähren
- Gemäß § 357 Abs. 2 BGB muss der Verkäufer die Kosten der Rücksendung tragen. Ist der Kaufpreis günstiger als EUR 40, darf der Verkäufer dem Käufer die Kosten für die Rücksendung vertraglich auferlegen

Rechtsfolgen

- Empfangene Leistungen sind zurückzugewähren
- Gemäß § 357 Abs. 2 BGB muss der Verkäufer die Kosten der Rücksendung tragen. Ist der Kaufpreis günstiger als EUR 40, darf der Verkäufer dem Käufer die Kosten für die Rücksendung vertraglich auferlegen
- Problematisch, da gesetzlich nicht geregelt, sind die Kosten der Hinsendung. Mittlerweile hat das OLG Karlsruhe in einem Musterprozess einer Verbraucherbehörde entscheiden, dass auch die Hinsendekosten der Verkäufer zu tragen hat. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Derzeit entscheidet der BGH über die Revision. Dieser hat es dem EUGH vorgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch der EUGH zugunsten der Käufer entscheidet.

Produkttest

OLG Karlsruhe: Urteil vom 05.09.2007, Aktenzeichen 15 U 226/06

Dem Käufer ist es erlaubt das Produkt zu testen. Dafür darf ihm beim Rücktritt kein Wertersatz in Rechnung gestellt werden. Dies ist das Risiko des Unternehmers. Beachte dazu § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Nur über den normalen Gebrauch hinausgehende Spuren begründen eine Ersatzpflicht. Also z. B. das Herausbrechen einer Simkarte aus einer Plastikschaale darf nicht berechnet werden. Der Käufer muss schließlich in der Lage sein das Produkt kostenfrei zu testen.

OLG Köln, Urteil vom 3.8.2007, Az. 6 U 60/07

Die Widerrufsfrist bei Fernabsatzgeschäften bei eBay beträgt einen Monat, nicht zwei Wochen.

„Die Widerrufsfrist beträgt zwar grundsätzlich zwei Wochen (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB), verlängert sich jedoch auf einen Monat, wenn dem Verbraucher die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wird (§ 355 Abs. 2 S. 2 BGB).“

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.
Noch Fragen?